

Pensionierung

Mit der Pensionierung beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Das Merkblatt gibt Antwort auf häufige Fragen.

Ab welchem Alter kann ich in Pension gehen?

Ordentliche Pensionierung – im Alter 65

Die ordentliche Pensionierung beginnt für Männer und Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Vorzeitige Pensionierung – ab Alter 58

Die vorzeitige Pensionierung ist im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ab dem ersten Monat nach dem 58. Geburtstag möglich. Durch die vorzeitige Pensionierung entsteht eine Vorsorgelücke. Sie können Rentenkürzungen durch freiwillige Einkäufe auf Ihr Sparkonto oder auf Ihr Frühpensionierungskonto ganz oder teilweise ausgleichen.

Aufgeschobene Pensionierung – bis Alter 70

Sie können den Bezug Ihrer Altersleistungen aufschieben, sofern Ihr Arbeitgeber einverstanden ist und das Arbeitsverhältnis weitergeführt wird. Die Altersleistung ist erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, spätestens jedoch bei Erreichen von Alter 70. Durch den Aufschub erhöht sich Ihr Umwandlungssatz um 0.0125% pro Monat.

Ist auch eine Teilpensionierung möglich?

Ja, nach dem 58. Geburtstag ist eine Teilpensionierung möglich. Der Beschäftigungsgrad muss um mindestens 30% eines vollen Pensums reduziert werden. Wird keine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen, ist auch eine Reduktion um mindestens 20% eines vollen Pensums zulässig. Die verbleibende Resttätigkeit muss mindestens 30% betragen.

Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte; der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung (Vorsorgereglement, Art. 27 Teilpensionierung).

Ich möchte vorzeitig in den Ruhestand. Was sind die Konsequenzen?

Eine vorzeitige Pensionierung kann zu einschneidenden Rentenkürzungen führen. Diese resultieren aus der kürzeren Beitrags- und der längeren Rentenbezugsdauer. Ob Sie sich eine vorzeitige Pensionierung leisten können, ist von Ihrer finanziellen Gesamtsituation abhängig. Eine unabhängige Finanzberatung bei einem spezialisierten Anbieter kann helfen, Ziele, Bedürfnisse und Möglichkeiten optimal aufeinander abzustimmen.

Ich werde aufgrund einer Restrukturierung frühpensioniert. Was geschieht?

Sie können für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters eine AHV-Ersatzrente beziehen (Vorsorgereglement, Art. 26 AHV-Ersatzrente). Dadurch reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben auf dem Sparkonto.

Bitte wenden Sie sich an die HR-Stelle oder die Arbeitnehmervertretung Ihres Arbeitgebers. Eventuell besteht seitens Ihres Arbeitgebers Anspruch auf einen Sozialplan.

Welche Altersleistungen werden ausgerichtet?

Die Altersleistungen sind im Vorsorgereglement, Art. 24-28, festgelegt und auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis aufgeführt. Zum Zeitpunkt der Pensionierung können das sein:

- **Eine Altersrente** und damit verbundene **Pensionierten-Kinderrenten**.
- **Eine AHV-Ersatzrente** mit frei bestimmbarer Höhe. Wird eine AHV-Ersatzrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben auf dem Sparkonto. Dies führt später zu einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente.
- **Das Alterskapital** - Sie können auf den Zeitpunkt der Pensionierung bis zu 100% des Sparguthabens als Kapital beziehen. Der Kapitalbezug führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

Wie hoch wird meine Altersrente einmal ausfallen?

Die Höhe Ihrer Altersrente hängt von der Höhe Ihres Sparguthabens ab. Auf Ihrem Vorsorgeausweis ist Ihr aktuelles Sparguthaben aufgeführt. Zudem sind die hochprojizierten Sparguthaben zwischen Alter 58 und 65 mit der entsprechenden Altersrente aufgeführt. Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das dann vorhandene Sparguthaben mit einem Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Die geltenden Umwandlungssätze nach Jahrgang finden Sie im Anhang zum Vorsorgereglement.

Sie können die Auswirkungen auf Ihre Vorsorgesituation auch schnell und einfach mit dem [Rentenrechner](#) auf unserer Webseite simulieren.

Wem melde ich den gewünschten Pensionierungszeitpunkt?

Sie entscheiden sich für eine lebenslange Altersrente

Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber den gewünschten Pensionierungszeitpunkt mit. Dieser meldet uns Ihre bevorstehende Pensionierung. Sie erhalten anschliessend von uns einen provisorischen Leistungsbescheid. Nach Ende des Anstellungsverhältnisses erhalten Sie automatisch Ihre Altersrente.

Sie wünschen einen Kapitalbezug

Bitte reichen Sie mindestens **30 Tage** vor dem Zeitpunkt der Pensionierung Ihren Antrag für einen ganzen oder teilweisen Kapitalbezug des Sparguthabens ein. Das Formular «Fragebogen zur Pensionierung» finden Sie auf unserer Webseite www.pk-siemens.ch → Infocenter/Formulare. Zusätzlich zum Antrag müssen u.a. folgende Dokumente eingereicht werden:

- Falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: die beglaubigte Unterschrift Ihres Partners/Ihrer Partnerin sowie Ihren aktuellen Personalausweis.
- Falls nicht verheiratet/nicht in eingetragener Partnerschaft: Ihren aktuellen Personalausweis.

Pensionierung und Steuern, was muss ich wissen?

- Renten von Pensionskassen unterliegen der Einkommenssteuer. Sie müssen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz versteuert werden.
- Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

-
- Die Höhe der Steuer legt die Wohngemeinde fest. Detaillierte Angaben erteilt die zuständige Steuerbehörde.
 - Sofern der Wohnsitz im Ausland liegt, gelten die Bestimmungen zur Quellensteuer.
-

Was sollte ich noch beachten?

- Altersleistungen werden am Monatsanfang (zwischen dem 5. und 10.) auf das gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen.
 - Auszahlungen erfolgen immer in Schweizerfranken.
 - Transaktionskosten sowie entsprechende Wechselkursgebühren, die entstehen, weil die Zahlung in Länder erfolgt, welche nicht von Art. 89c BVG und Art. 25d FZG betroffen sind, gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.
 - Bei ordentlicher Pensionierung haben Sie auch Anspruch auf die AHV-Rente (1. Säule). Die AHV-Rente wird nicht automatisch ausbezahlt. Um die Rente zu erhalten, müssen Sie Ihren Anspruch mindestens 3-4 Monate vor Eintritt des ordentlichen Rentenalters bei der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich anmelden. Ihr Arbeitgeber gibt Ihnen gerne die zuständige Ausgleichskasse bekannt.
 - Bei vorzeitiger Pensionierung besteht bei der AHV weiterhin eine Beitragspflicht bis zum ordentlichen Pensionsalter. Setzen Sie sich zwecks Beitragsberechnung mit der zuständigen Ausgleichskasse in Verbindung.
 - Mit der Pensionierung erlischt die Deckung der obligatorischen Unfallversicherung über den Arbeitgeber. Denken Sie daran, die Unfalldeckung neu in Ihrer Krankenkasse einzuschliessen.
-

Auskünfte

Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf unserer Website www.pk-siemens.ch oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Disclaimer

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.